

## Vorblatt

### **Inhalt:**

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden die Energielenkungsdaten im Elektrizitätsbereich erweitert.

### **Alternativen:**

keine

### **Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Um eine sichere Versorgung zu gewährleisten, ist es erforderlich entsprechendes Datenmaterial zu erheben, um beurteilen zu können, ob Energielenkungsmaßnahmen im Falle einer erheblichen Importeinschränkung erforderlich sind.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Durch diese Verordnung werden die Monitoringverpflichtungen der Richtlinie 2003/54/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG, ABl. Nr. L 176 vom 15.07.2003 S. 37 sowie des Energielenkungsgesetzes 1982, BGBl. Nr. 545/1982 idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 106/2006 konkretisiert.

### **Kosten:**

Die zu erhebenden Daten sind im Wesentlichen bei den meldepflichtigen Unternehmen verfügbar und müssen nicht neu generiert werden. Darüber hinaus müssen die Daten lediglich im Falle einer erheblichen Importeinschränkung von Erdgas gemeldet werden und können bereits bestehende Kommunikationswege genutzt werden. Die Kosten für die Aufbereitung und Datenübermittlung werden als geringfügig erachtet.

**Verordnung der Energie-Control GmbH, mit der die Elektrizitäts-Energielenkungsdaten-Verordnung 2006 geändert wird (Elektrizitäts-Energielenkungsdaten-Verordnungs-Novelle 2009)**

Aufgrund der §§ 11 und 20 Energielenkungsgesetz 1982, BGBl. Nr. 545/1982, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 106/2006, wird verordnet:

Die Verordnung der Energie-Control GmbH betreffend die Meldung von Daten zur Vorbereitung von Lenkungsmaßnahmen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung und zur Durchführung des Monitoring der Versorgungssicherheit im Elektrizitätsbereich (Elektrizitäts-Energielenkungsdaten-Verordnung 2006), verlaublich im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 250 vom 28. Dezember 2006, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5a samt Überschrift eingefügt:

**„Erweiterungen im Engpassfall beim Primärenergieträger Erdgas**

**§ 5a.** (1) Beträgt die Importeinschränkung von Erdgas mehr als 40 % gemäß § 4a Abs. 1 der Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnung 2006 in der Fassung der Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnungs-Novelle 2009, sind auf Anordnung der Energie-Control GmbH folgende Daten zu melden:

1. von den Bilanzgruppenverantwortlichen täglich bis spätestens 14.30 Uhr für Kraftwerke, die direkt an den Netzebenen gemäß § 25 Abs. 5 Z 1 bis 3 EIWOG angeschlossen sind oder die eine Brutto-Engpassleistung von zumindest 25 MW haben:
  - a) beginnend mit 0.00 Uhr des Folgetages jeweils für die kommenden 24 Stunden als viertelstündliche Leistungsmittelwerte, die Erzeugungs- und Pumpfahrpläne;
  - b) bei gasbefeuerten Kraftwerken darüber hinaus die kraftwerksblockbezogenen Fahrpläne;
2. von den Betreibern der in § 4a Abs. 1 Z 4 der Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnung 2006 in der Fassung der Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnungs-Novelle 2009 genannten Anlagen täglich bis spätestens 14.30 Uhr:
  - a) für den Zeitraum von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr des kommenden Tages die Substitutionsmöglichkeiten für den Einsatz von Erdgas sowie der geplante Einsatz von Substitutionsbrennstoffen unter Angabe der jeweiligen Brennstoffreserven sowie der damit möglichen Volllaststunden;
3. von den Übertragungsnetzbetreibern:
  - a) täglich bis spätestens 16.30 Uhr für den Folgetag die viertelstündlichen Leistungsmittelwerte der grenzüberschreitenden Importe und Exporte für Leitungen der Netzebenen gemäß § 25 Abs. 5 Z 1 bis 3 EIWOG, jeweils getrennt nach Regelzonengrenzen;
  - b) nach Aufforderung der Energie-Control GmbH ehestmöglich, in der Regel innerhalb von zwei Stunden eine Situationsbewertung auf Basis von Netzberechnungen, in wie weit von der Energie-Control GmbH vorgegebene Szenarien eine sichere Betriebsführung des Übertragungsnetzes zulassen.

(2) Die gemäß Abs. 1 angeordneten Meldeverpflichtungen bleiben während eines Zeitraums von einer Woche ab dem Tag, an dem zuletzt die Importeinschränkung gemäß Abs. 1 mehr als 40 % betragen hat, aufrecht.

(3) Die Daten gemäß Abs. 1 sind unabhängig vom Eintritt einer Importeinschränkung gemäß Abs. 1 jährlich für den 15. November zu melden.“

2. § 8 lautet wie folgt:

„§ 8. (1) Von den öffentlichen Erzeugern und Eigenerzeugern sind für den Zeitraum vom 1. Jänner 0.00 Uhr bis zum 31. Dezember 24.00 Uhr jeweils spätestens bis zum 15. Februar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres für alle Kraftwerke, die eine Brutto-Engpassleistung von zumindest 1 MW haben, für Wärmekraftwerke jeweils getrennt je Block und für alle anderen Kraftwerke jeweils getrennt je Kraftwerk zu melden:

1. bei Wärmekraftwerken die Brutto-Stromerzeugung je eingesetztem Primärenergieträger sowie der Bezug für Eigenbedarf aus dem öffentlichen Netz;
2. bei Wärmekraftwerken mit Kraftwärmekopplung darüber hinaus die Netto-Wärmeerzeugung sowie die Wärmeabgabe in ein Fernwärmenetz, jeweils je eingesetztem Primärenergieträger;

3. bei Wasserkraftwerken die Brutto-Stromerzeugung sowie der Bezug für Eigenbedarf aus dem öffentlichen Netz;
4. bei Speicherkraftwerken darüber hinaus der Eigenverbrauch für Pumpspeicherung (Pumparbeit) unter Angabe der entsprechenden Bezüge aus dem öffentlichen Netz;
5. bei Windkraftwerken bzw. Windparks, Photovoltaik-Anlagen und geothermischen Kraftwerken die Netto-Stromerzeugung (eingespeiste Erzeugung);
6. von den Eigenerzeugern darüber hinaus der Bezug aus dem öffentlichen Netz sowie die Netto-Einspeisung in das öffentliche Netz je Standort.

(2) Von den öffentlichen Erzeugern und Eigenerzeugern sind für den Zeitraum vom 1. Jänner 0.00 Uhr bis zum 31. Dezember 24.00 Uhr jeweils spätestens bis zum 15. Februar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres für alle Kraftwerke, die eine Brutto-Engpassleistung von zumindest 1 MW haben, der Bestand zum 31. Dezember sowie die Inbetriebnahmen oder Erweiterungen und die Außerbetriebnahmen unter Angabe folgender kraftwerksbezogener Kennzahlen, für Wärmekraftwerke jeweils getrennt je Block und für alle anderen Kraftwerke jeweils getrennt je Kraftwerk zu melden:

1. elektrische und thermische Engpassleistung;
2. gesicherte Leistung für Laufkraftwerke sowie für Tages- und Wochenspeicherkraftwerke;
3. installierte Pumpleistung;
4. monatliches Regelarbeitsvermögen aus natürlichem Zufluss;
5. maximale Lagerkapazität je Primärenergieträger;
6. Nennenergieinhalt der jeweiligen Speicher sowie
7. Notstromanlagen unter Angabe der Leistung, der Erzeugung und des Typs.

(3) Von den öffentlichen Erzeugern und Eigenerzeugern sind jeweils spätestens bis zum 15. Oktober jeden Jahres für alle Kraftwerke, die eine Brutto-Engpassleistung von zumindest 5 MW haben, etwaige Regelungen bzw. Rechtsvorschriften in Bezug auf § 10 Z 4 bis 6 Energielenkungsgesetz 1982 zu melden. Änderungen bzw. neue Regelungen sind unmittelbar nach ihrem In-Kraft-Treten anzuzeigen.

(4) Von den öffentlichen Erzeugern und Eigenerzeugern sind jeweils spätestens bis zum 15. Oktober jeden Jahres für alle Wärmekraftwerke, die direkt an den Netzebenen gemäß § 25 Abs. 5 Z 1 bis 3 EIWOG angeschlossen sind oder die eine Brutto-Engpassleistung von zumindest 25 MW haben und in denen Erdgas verfeuert werden kann, jeweils getrennt je Block zu melden:

1. die technisch maximale Bezugsleistung in kWh bzw. Nm<sup>3</sup> pro Stunde beim Anfahren und im Betrieb für verschiedene Betriebszustände unter zusätzlicher Angabe der Druckbereiche;
2. die Substitutionsmöglichkeiten für den Einsatz von Erdgas durch andere Energieträger unter Angabe insbesondere der einsetzbaren Energieträger, der maximal möglichen Verringerung der Bezugsleistung von Erdgas, der Vorlaufzeit für die Umstellung sowie etwaiger technischer und anderer Einschränkungen oder von Behördenauflagen.

(5) Von den Netzbetreibern sind jeweils spätestens bis zum 15. Februar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres zu melden:

1. für die Netzebenen gemäß § 25 Abs. 5 Z 1 bis 3 EIWOG jeweils zum Stichtag 31. Dezember:
  - a) der Bestand an Leitungen unter Angabe von Trassen- und Systemlängen, der Anzahl der Systeme und Leiterbündel sowie der Unterscheidung nach Kabel- und Freileitungen, jeweils getrennt je Leitung mit Angabe einer eindeutigen Systemnummer;
  - b) der maximal zulässige Dauerstrom je Betriebsmittel/Gerät (z.B. Sammelschientrenner, Leistungsschalter, Wandler, Leitungstrenner, Hilfsschientrenner, Leitungsverseilung etc.) sowie die einpoligen Schaltbilder je Umspan- und Schaltwerk (thermischer Übertragungsplan);
2. der Bestand jeweils zum 31. Dezember der Umspananlagen und Transformatoren unter Angabe der Anzahl und Leistung, jeweils getrennt je Netzebene und Spannungsebene sowie nach Anlagentyp (Umspanwerke, Umspanstationen, Transformatorstationen);
3. die Abgabe an sowie die Anzahl der leistungsgemessene/n Kunden, jeweils getrennt nach Größenklassen;
4. die Abgabe an sowie die Anzahl der nicht leistungsgemessene/n Kunden, soweit vorhanden getrennt nach Lastprofiltypen, jedenfalls aber unterschieden nach Haushaltskunden, landwirtschaftlichen Kunden und gewerblichen Kunden;
5. die Anzahl der Endverbraucher für Hoch-, Mittel- und Niederspannung;
6. die gesamte Abgabe an Endverbraucher, getrennt nach Bundesländern.

(6) Von den Netzbetreibern sind jeweils spätestens bis zum 15. Oktober jeden Jahres für leistungsgemessene Endverbraucher mit gleicher Rechnungsadresse, die in Summe über alle Zählpunkte zumindest 6,000.000 kWh im Zeitraum vom 1. Oktober des Vorjahres bis 30. September des aktuellen Jahres aus dem Netz bezogen haben, Firma und Adresse (Rechnungsadresse) des Unternehmens, die Zählpunktsbezeichnung(en) sowie der jeweilige Jahresbezug zu melden.

(7) Von den Großverbrauchern sind jeweils spätestens bis zum 15. Oktober jeden Jahres zum Stichtag 30. September 24.00 Uhr getrennt je Standort zu melden:

1. Name und Adresse sowie die zugehörige(n) Zählpunktsbezeichnung(en);
2. die Wirtschaftstätigkeit(en) gemäß den Klassen der nach § 4 Abs. 5 Bundesstatistikgesetz 2000 in der Bundesanstalt Statistik Österreich aufgelegten und unter der Internetadresse [www.statistik.at](http://www.statistik.at) veröffentlichten Systematik der Wirtschaftstätigkeiten (ÖNACE in der jeweils geltenden Fassung) unter Angabe der jeweiligen Gewichtung bezogen auf den Jahresstromverbrauch;
3. Auswirkungen für den Großabnehmer bei Ausfall der Elektrizitätsversorgung sowie
4. installierte Notstromanlagen oder andere technische Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung unter Angabe des Brennstofflagerstands an Primärenergieträgern sowie technischer Kennzahlen.“

3. In § 18 Abs. 3 wird das Zitat „§§ 2 bis 5“ durch das Zitat „§§ 2 bis 5a“ ersetzt.

4. Nach § 20 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 5a samt Überschrift, § 8 und § 18 Abs. 3 in der Fassung der Elektrizitäts-Energielenkungsdaten-Verordnungs-Novelle 2009 treten mit 1. Juli 2009 in Kraft.“

**Energie-Control GmbH**

**Der Geschäftsführer**

**DI Walter Boltz**

**Wien, am 29. Juni 2009**

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend kann gemäß § 10 Energielenkungsgesetz 1982 Lenkungsmaßnahmen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung in Österreich per Verordnung erlassen. Die Aufgabe der Vorbereitung und Koordinierung allfälliger Lenkungsmaßnahmen wurde in § 11 Energielenkungsgesetz 1982 der Energie-Control GmbH übertragen. Um dieser Verpflichtung nachkommen zu können, ist die Energie-Control GmbH gemäß § 11 Abs 2 Energielenkungsgesetz 1982 ermächtigt „...durch Verordnung die Meldung von historischen, aktuellen und vorausschauenden Daten in periodischen Abständen auch dann anzuordnen, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 nicht vorliegen“.

Mit 1. Jänner 2007 ist die Elektrizitäts-Energielenkungsdaten-Verordnung 2006, verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 250 vom 28. Dezember 2006, in Kraft getreten, die entsprechende Meldepflichten vorsieht.

Am 7. Jänner 2009 wurden die Gaslieferungen von russischem Gas über die Ukraine eingestellt. Diese Anliefersituation hat zu einer angespannten Versorgungslage in einigen europäischen Ländern und auch in Österreich geführt. Energie-Control GmbH hat in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und Marktteilnehmern das Monitoring der Versorgungssituation verstärkt und allenfalls erforderliche Lenkungsmaßnahmen vorbereitet. Durch die gute Zusammenarbeit aller Beteiligten konnte die Versorgung mit Erdgas durch marktkonforme Maßnahmen aufrecht erhalten werden. Da eine etwaige Versorgungseinschränkung auch unmittelbare Auswirkungen auf den Elektrizitätsbereich haben kann, wurde auch das Monitoring im Strombereich verstärkt, auch wenn die Stromversorgung in keiner Phase gefährdet war.

Im Rahmen dieser Vorbereitungen hat sich gezeigt, dass die mit der Elektrizitäts-Energielenkungsdaten-Verordnung 2006 erhobenen Daten einerseits grundsätzlich eine geeignete Grundlage bilden, andererseits aber auch unbedingt erforderlich sind, um Engpässe rechtzeitig zu erkennen und die Versorgungslage zu beurteilen.

Allerdings musste auch festgestellt werden, dass in bestimmten Bereichen detailliertere Daten erforderlich sind, um die Erforderlichkeit, Angemessenheit und Auswirkungen von allfälligen Lenkungsmaßnahmen abzuschätzen. Nicht alle Marktteilnehmer sind dem Ersuchen der Behörde, die entsprechenden Daten freiwillig bereitzustellen, nachgekommen.

Mittlerweile wurden die Gaslieferungen wieder aufgenommen, jedoch kann nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Importe am Einspeisepunkt Baumgarten in vollem Umfang gesichert sind. Die Vorbereitungen der Energie-Control GmbH werden daher unvermindert vorangetrieben.

Aus diesem Grund hat sich die Energie-Control GmbH entschlossen, bereits jetzt eine Novelle zur Elektrizitäts-Energielenkungsdaten-Verordnung 2006 auszuarbeiten, auf deren Basis diese erforderlichen Zusatzdaten erhoben werden können.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 5a (Erweiterung im Engpassfall beim Primärenergieträger Erdgas):**

Auf Basis der gegenwärtigen Erfahrungen ist es erforderlich, die Vorschau und das Monitoring zu erweitern. Insbesondere soll ermöglicht werden, die Erweiterung der Meldepflichten nicht erst nach der Erlassung einer Lenkungsmaßnahmenverordnung des Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend anzuordnen sondern bereits dann, wenn eine erhebliche Importeinschränkung von Erdgas bekannt wird. Dabei ist für den Strombereich – sowohl wegen der Stromversorgung und Stromerzeugung in gasbefeuerten Kraftwerken, aber auch wegen der Wärmeversorgung – besonders die Gasversorgungssituation relevant, so dass eine erweiterte Datenerhebung und ein erweitertes Monitoring für Strom auch bei einer höheren Wahrscheinlichkeit einer Gaskrise erforderlich sind.

Auf Basis der gem. § 2a der Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnung 2006 idF der Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnungs-Novelle 2009 erhobenen Daten kann berechnet werden, ob eine Importeinschränkung von mehr als 40 % gegeben ist. Für diesen Fall hat die Energie-Control GmbH abzuschätzen, ob es sich dabei um eine nachhaltige Liefereinschränkung handelt und es daher notwendig ist, die Meldung der in § 5a beschriebenen Daten anzuordnen. Ist die Notwendigkeit der Erhebung der Daten gem.

Abs. 5a gegeben, werden die meldepflichtigen Unternehmen im Wege ihrer Datenverantwortlichen darüber in Kenntnis gesetzt.

Die in einem Fall der erhöhten Krisenwahrscheinlichkeit – durch Engpassfall beim Primärenergieträger Gas – erforderlichen Daten und Informationen umfassen seitens der Kraftwerksbetreiber (Bilanzgruppenverantwortlichen) die Kraftwerksvorschau Daten in Form der Fahrpläne für den Folgetag für alle Kraftwerke über 25 MW, bzw. alle Kraftwerke die direkt an den Netzebenen gemäß § 25 Abs. 5 Z 1 bis 3 EIWOG angeschlossen sind, sowie speziell für Gaskraftwerke dazu noch die kraftwerksblockbezogenen Fahrpläne.

Darüber hinaus sind von den Betreibern der in § 4a Abs. 1 Z 4 der Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnung 2006 in der Fassung der Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnungs-Novelle 2009 genannten Anlagen (das sind Kraftwerke, Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, Fernheizkraftwerke und Heizwerke mit einer Gesamtleistung (elektrisch und thermisch) von zumindest 25 MW oder die direkt an den Netzebenen gemäß § 25 Abs. 5 Z 1 bis 3 EIWOG angeschlossen sind) relevante Informationen zur Substitutionsmöglichkeiten zu melden. Dazu gehören insbesondere die verfügbaren Mengen der Substitutionsbrennstoffe und die Dauer der möglichen Substitution, bezogen auf den Folgetag.

Die erforderlichen Daten seitens der Regelzonenführer, die bei einer erhöhten Krisenwahrscheinlichkeit zu übermitteln sind, umfassen die Regelzongrenzen überschreitenden Fahrpläne für den Folgetag und getrennt nach Regelzongrenzen (§ 5a Abs. 1 Z 3 lit a). Darüber hinaus werden die Regelzonenführer auf Basis von Netzberechnungen Situationsbewertung abgeben, in wie weit von der Energie-Control GmbH vorgegebene Szenarien, die insb. den Kraftwerksbetrieb betreffen, einen sicheren Netzbetrieb zulassen würden (§ 5a Abs. 1 Z 3 lit b) Dabei sind die zugrundeliegenden Daten und Ergebnisse der Netzberechnungen beizulegen und zu erläutern. Die Resultate der Netzberechnungen sind ehestmöglich zu übersenden, wobei in der Regel eine Übersendung innerhalb von zwei Stunden möglich sein sollte, wobei diese Frist in Ausnahmefällen überschritten werden kann, wenn die von der Energie-Control GmbH vorgegebenen Szenarien einen Komplexitätsgrad erreichen, der eine Bearbeitung innerhalb von zwei Stunden nicht zulässt.

Es wird darauf hingewiesen dass alle Erzeugungsanlagen über den Schwellenwert von 25 MW die in die Netzebenen 1-3 angeschlossen sind, zur Meldung verpflichtet werden müssen, da dies für eine Bewertung der physikalischen Situation für den Folgetag erforderlich ist. Die Ausnahme einzelner Anlagearten würde die Aussagekraft der Beurteilung der Versorgungslage vermindern und für die gegenständlichen Zwecke unbrauchbar machen.

Wird die Meldung der Daten gemäß Abs. 1 von der Energie-Control GmbH angeordnet, und unterschreitet die Importeinschränkung die 40 %-Schwelle gemäß Abs. 1 wieder, bestehen die angeordneten Meldeverpflichtungen für einen Zeitraum von einer Wochen nach dem letzten Tag mit einer Importeinschränkung über 40 % weiter, um zu gewährleisten, dass das Monitoring der Versorgungssituation über einen angemessenen Zeitraum weiterhin verstärkt aufrecht erhalten werden kann.

Um sicherzustellen, dass im Anlassfall die Erhebung und Übermittlung der Daten gewährleistet ist, wird die Meldung für einen Tag im Jahr angeordnet, auch wenn die Voraussetzung des Abs. 1 nicht vorliegen.

### **Zu § 8 (Jahreserhebungen)**

Die Gaskrise im Jänner 2009 hat es notwendig gemacht, einige der in § 8 der Elektrizitäts-Energielenkungsdaten-Verordnung 2006 festgelegten Meldetermine für die Jahreserhebung vorzuverlegen. Da auch künftighin davon ausgegangen werden muss, dass Einschränkungen in der Erdgasversorgung, die in der Heizperiode eintreten, eher zu krisenhaften Situationen führen können als Einschränkungen, die zu einem anderen Zeitpunkt eintreten, erscheint es notwendig, rechtzeitig vor Beginn des Winters einige der krisenrelevanten Informationen der öffentlichen Erzeuger, der Eigenerzeuger, sowie der Großabnehmer zu aktualisieren. Dementsprechend werden für die Erhebungsinhalte gem. den bisherigen Abs. 3, 4, sowie 6 der Meldetermin vom 15. Jänner auf den 15. Oktober und für den bisherige Abs. 6 der Stichtag vom 31. Dezember auf den 30. September vorverlegt.

Darüber hinaus erscheint es sinnvoll, die Überprüfung der potentiellen Großabnehmer nicht zum Jahreswechsel durchzuführen sondern unterjährig, sodass für den bisherigen Abs. 5 Z 3 der Termin für die Übermittlung der Abgabemengen je Rechnungsadresse durch die Netzbetreiber vom 15. Feber des Folgejahres auf den 15. Oktober vorverlegt und die Betrachtungsperiode vom letzten Kalenderjahr auf die 12-Monats-Periode vom Oktober des Vorjahres bis September des aktuellen Jahres umgeändert wird.

Zur leichteren Lesbarkeit wird der gesamt § 8 neu kundgemacht, an den Erhebungsinhalten selbst erfolgt jedoch keine Änderung.

**Zu § 18 Abs. 3:**

Um Doppelerhebungen zu vermeiden, wird § 5a in die Aufzählung des § 18 Abs. 3 aufgenommen, wonach jene Daten, die dem Regelzonenführer zur Verfügung stehen direkt von diesem übermittelt werden können.

Eine Novellierung des § 18 Abs. 4 erscheint nicht notwendig, da § 5a von dem darin enthaltenen Zitat umfasst ist und für diese Daten die Möglichkeit, nach Absprache zwischen dem Meldepflichtigen einerseits sowie der Energie-Control GmbH und dem jeweiligen Regelzonenführer andererseits die Daten im Wege des Regelzonenführer an die Energie-Control GmbH zu übermitteln, gegeben ist.